

Haus- und Badeordnung für das Nixenbad Strehla

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulschwimmen usw.) sind die Vereins- und Übungsleiter mit verantwortlich, dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung beachten.

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

2. Grundsätzlich hat jeder das Recht, das Nixenbad während der Öffnungszeiten zu besuchen. Das Rauchen ist innerhalb der Gebäude sowie des Umkleide- und Sanitärbereiches, einschließlich des Beckenrandes des Nixenbades nicht gestattet. Das Badpersonal und gegebenenfalls andere Beauftragte üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.

3. Folgende Personen haben keinen Zutritt:

Betrunkene, Verwahrloste, Epileptiker, Geisteskranke, Personen mit Symptomen einer übertragbaren Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz, und Personen mit Anstoß erregenden Krankheiten. (offene Wunden, ansteckende Hautkrankheiten).

4. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten. Kinder ab 7 Jahren dürfen das Nixenbad nur dann alleine betreten, wenn sie über ein Schwimmzeugnis (bspw. Seepferdchen) verfügen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.

5. Der Badegast erhält gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

6. Die Öffnungszeiten für das Bad sind in einem besonderen Aushang an der (Kasse) ersichtlich. Sie können in Ausnahmefällen (bspw. Einschränkungen im Dienstbetrieb; Witterung) verkürzt bzw. verlängert werden.

7. Bei Überfüllung kann das Nixenbad zeitweise für weitere Besucher gesperrt werden. Ab einer Besuchermenge von 300 (in Worten: dreihundert) wird laut dem hauseigenen Hygienekonzept der Einlass für weitere Besucher gesperrt.

8. Bei besonderen Anlässen kann die Betriebszeit allgemein oder für bestimmte Beckenabschnitte beschränkt werden. In Berücksichtigung auf das badeigene Hygienekonzept ist eine Maximalanzahl der Badegäste in den jeweiligen Beckenabschnitten vorgegeben. Im Schwimmerbecken dürfen sich zeitgleich 61 Besucher und im Nichtschwimmerbecken 87 Besucher aufhalten. Das Babybecken bleibt bis auf weiteres geschlossen.

9. Die Badezeit endet 15 Minuten vor Betriebsschluss. Eine Stunde vor Schließung gilt der halbe Eintrittspreis.

II. Verhalten Allgemein

1. Die Besucher sollten sich so verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit, Gesundheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.

Nicht gestattet ist vor allem:

- a) der Aufenthalt von Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde),
- c) das Wegwerfen von Abfall,
- d) jede Ausübung eines Gewerbes (Ausnahmen können auf begründeten Antrag hin zugelassen werden),
- e) jegliche Zuwiderhandlung gegenüber den Anweisungen des Personals.

2. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftete für alle von ihm verursachten Schäden, es sei denn, er kann nachweisen, dass ihn keine Schuld trifft. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe nach Aufwand festgelegt wird.

3. Findet ein Besucher die ihm zugewiesenen Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, so muss er dies sofort dem Personal mitteilen, um evtl. Forderungen auf Schadenersatz abzuwenden.

4. Fahrzeuge dürfen im Bereich des Bades nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkfläche besteht nicht. Der Parkplatz ist gebührenpflichtig.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad, einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen, auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften- außer für Schäden aus der Verletzung von Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz des Nixenbades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei der Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

2. Es wird nicht für Schäden gehaftet, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Haus- und Badeordnung, gegen die Anweisung des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.

3. Schäden, die Besucher erleiden, müssen unverzüglich dem aufsichtsführenden Personal gemeldet werden.

4. Durch die Bereitstellung eines Schließfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Schließfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Für den in Verlust geratener Schlüssel ist Schadenersatz in Höhe von 10 €/je Schlüssel zu leisten.

5. Bei fahrlässigen Handlungen, welche gegen die allg. Corona-Schutzverordnung verstoßen, nimmt sich der Betreiber raus, ein Strafverfahren zu eröffnen.

IV. Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Nixenbades

1. Generell ist eine Verschmutzung des Badebeckenwassers und der gesamten Nixenbadanlage zu vermeiden.
2. Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Barfußbereiche und Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmern genutzt werden. Nichtschwimmer (auch mit Schwimmhilfen) müssen in den Nichtschwimmerbereich.
4. Auf der Rutsche sind Abstandsmarkierungen angebracht. Bei Nichteinhaltung kann der schichtführende Schwimmmeister diese für den Betrieb schließen.
5. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
6. Bei der Benutzung der angebotenen Wasserattraktionen ist gegenseitige Rücksichtnahme und Umsicht seitens der Badegäste erforderlich.
7. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden.
8. Das Badpersonal sowie die aufsichtsführenden Rettungskräfte haben im Interesse aller Besucher dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Diesen Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten. Liegen Verstöße vor oder werden Anweisungen missachtet, ist das diensthabende Personal berechtigt ein sofortiges Hausverbot auszusprechen.
9. Lehrer, Trainer und Gruppenleiter sind für ihre Klassen oder Gruppen selbst verantwortlich und haben sich im Nixenbad beim aufsichtshabenden Schwimmmeister anzumelden. Die allgemeine Aufsicht der Schwimmmeister dient der zusätzlichen Sicherheit.
10. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen mit vorheriger Anmeldung ausgeübt werden.

V. Regelungen für die Benutzung des Badebereiches

1. Bei Gewitter ist das Schwimmbecken sofort zu räumen.
2. Nicht gestattet ist außerdem:
 - a) um die Beckenumgänge zu rennen,
 - b) an den Einstiegsleitern zu turnen,
 - c) Besucher unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder in ähnliche Weise zu belästigen,
 - d) durch Übungen und Spiele andere Besucher zu stören,
 - e) ein Ansammeln von Menschen im und um das Becken,
 - f) das Benutzen des Babybeckens

VI. Nutzung der Spiele, Sport- und Spielgeräte

Das Benutzen der im Objekt vorhandenen Spiel- und Freizeitplätze sowie des Spielplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Eine Berücksichtigung der angebrachten Hygienehinweise wird ausdrücklich erwünscht.

VII. Campingplatz

Die Haus- und Badeordnung gilt auch für die Nutzer des Campingplatzes (außer Punkt II. 1 b).

VIII. Zusätzliche Regelungen aufgrund der Corona Pandemie

Aufgrund der Corona –Pandemie und den damit einhergehenden Verordnungen sind weitere Änderungen in der Haus- und Badeordnung notwendig. Diese wurden vom zuständigen Gesundheitsamt begutachtet, eingestuft und bestätigt.

Um einen reibungslosen Ablauf zu ermöglichen, ist eine Zusammenarbeit der Besucher und des Personals vorgesehen.

Folgende zusätzliche Regelungen bedürfen einer gesonderten Aufmerksamkeit:

- a) Die Sanitäreinrichtungen dürfen nur zu zweit betreten werden.
- b) Im gesamten Badbereich gilt der Mindestabstand von 1,5m (mit Ausnahme von Gästen des gleichen Haushaltes).
- c) Der Kassenbereich und der Imbiss haben ausgewiesene Ein- und Ausgänge welche dementsprechend zu benutzen sind.
- d) Das Ausleihen von Liegen und Badeaccessoires ist bis auf weiteres nicht möglich.
- e) Das Babybecken bleibt bis auf weiteres geschlossen.
- f) Die maximale Anzahl der Besucher begrenzt sich auf 300 Personen.
- g) Im gesamten Becken dürfen sich maximal 148 Personen aufhalten (Detaillierung Punkt I / Abs7).
- h) Jegliche Verstöße können vom Badpersonal/Schwimmmeister mit sofortigem Hausverbot geahndet werden.
- i) Jahreskarten und Zehnerkarten werden bis auf weiteres nicht angeboten.
- j) Für den Zutritt müssen Tagestickets erworben werden, veraltete Zehnerkarten sind 2020 nicht einlösbar.
- k) Personen mit Symptomen einer übertragbaren Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz erhalten keinen Zutritt.
- l) Jegliche Art von Körperkontakt zu fremden Personen sollte vermieden werden.

IX. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche und Anregungen nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Stadtverwaltung entgegen.

Strehla 26.05.2020

Jörg Jeromin
Bürgermeister